

Referendum gegen den Kantonsratsbeschluss vom 12. Juli 2010 betr. Steuergesetz (Änderung; Nachvollzug des Unternehmenssteuerreformgesetzes II der Bundes)

Im Amtsblatt des Kantons Zürich veröffentlicht am 23. Juli 2010 (Ablauf der Referendumsfrist: Dienstag, 21. September 2010)

Die Unterzeichnenden, im Kanton Zürich wohnhaften Stimmberechtigten verlangen gestützt auf Art. 33 ff. der Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 sowie das Gesetz über die politischen Rechte (GPR) und die zugehörige Verordnung (VPR), dass der obgenannte Kantonsratsbeschluss der Volksabstimmung unterbreitet wird.

Im Nachgang zur Unternehmenssteuerreform II des Bundes muss Zürich das kantonale Steuergesetz anpassen. Diese technischen Anpassungen sind unbestritten. Die bürgerliche Mehrheit des Kantonsrats hat jedoch – entgegen dem ursprünglichen Antrag der Regierung – zusätzlich beschlossen, die Kapitalsteuer für juristische Personen faktisch ab-

zuschaffen. Künftig sollen alle Firmen die auf ihrem Ertrag entrichtete Gewinnsteuer mit der geschuldeten Kapitalsteuer verrechnen können. Bereits 2005 wurde die Kapitalsteuer für die juristischen Personen halbiert.

Jetzt reicht's! Dazu sagen wir NEIN und ergreifen das Referendum.

Diese Unterschriftenliste darf nur von Stimmberechtigten mit politischem Wohnsitz in der nachstehenden Gemeinde unterzeichnet werden und ist handschriftlich auszufüllen.

Postleitzahl: _____ Politische Gemeinde: _____

| Name (handschriftlich und möglichst in Blockschrift) | Vorname | Geburts- jahr | Wohnadresse (Strasse/Hausnummer) | Unterschrift (eigenhändig) | Kontrolle (leer lassen) |
|---|---------|------------------|-------------------------------------|-------------------------------|----------------------------|
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |

Einsenden bis 10. September 2010 an: Komitee «Keine Steuergeschenke für Banken und Versicherungen», Postfach 1005, 8026 Zürich

Wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung fälscht oder wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt, macht sich strafbar nach Art. 281 bzw. 282 des Schweizerischen Strafgesetzbuches.

Die unterzeichnende Amtsperson bescheinigt hiermit, dass obenstehende _____ (Anzahl) Unterzeichnerinnen und Unterzeichner in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und ihre politischen in der erwähnten Gemeinde ausüben.

Für die Gemeinde: _____, den _____ Amtsstempel:

Die zur Bescheinigung zuständige Amtsperson
(eigenhändige Unterschrift und amtliche Eigenschaft)